

**Zeitschrift:** Berner Rundschau : Halbmonatsschrift für Dichtung, Theater, Musik und bildende Kunst in der Schweiz

**Herausgeber:** Franz Otto Schmid

**Band:** 2 (1907-1908)

**Heft:** 13

**Artikel:** Die Schweiz als National- und Völkerstaat

**Autor:** Fürstenberg-Fürstenberg, A.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-747876>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

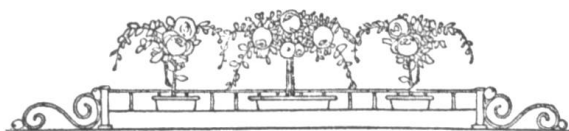
**Download PDF:** 24.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Kunst“ zu akzeptieren ist, wenn durch diese Kunst eine besonders hohe Staffel der Kunst überhaupt angedeutet werden soll. Damit ist auch der dramatischen Kunst ihr Feld gegeben, die dann auch stofflich national sein kann, so gut wie die Meisterwerke eines Kostand. Oder sind „Cyrano de Bergerac“ und „L'Aiglon“, diese prachtvollen Dramen, nur schicksalsmäßiges Menschentum verkündend, deshalb keine Kunstwerke, erstens, weil sie stofflich rein national sind, zweitens, weil sie kein Problem enthalten?

Will man aber den aufdringlichen Theaterdilettantismus ent-  
 waffnen, so scheue man kein Mittel, ein erstklassiges Theater zu  
 schaffen, so pflege man die höchste Dramenkunst. Der Dilettant war  
 immer das beste Publikum. Nur die überragende Kunstleistung ent-  
 mutigt den darstellenden und schreibenden Dilettanten.

Carl Friedrich Wiegand.



## Die Schweiz als National- und Völkerstaat.

Ein kurzer sozial-politischer Überblick.

Von A. Graf zu Fürstenberg-Fürstenberg (Zürich).



Gerade in der Jetztzeit, wo wir sehen, wie in fast allen Kulturstaaten eine starke Neigung und propagierende Regung für den Nationalstaat eingesetzt hat und getreu den Lehren eines Ernst Haffe, Treitschke, Driesmans u. a. immer größere und weitere Interessensbahnen auf politischem und sozialem Gebiete zu ziehen beginnt, rückt auch für uns in der Schweiz jene wichtige Frage wieder näher, deren Endziel darin gipfelt, wem die größere Lebensdauer bestimmt ist, dem National- oder Völkerstaate.

In kameral-historischer Erkenntnis müssen wir im Schweizer Staatswesen zunächst das Prinzip des Territorialstaates annehmen, d. h. eines Staates, der ein Gebiet anfänglich territorial organisiert und zusammengeschlossen hat, gleichgiltig in welchen Staatsformen und ohne Rücksicht auf Nationalität und Rasse der Bewohner dieses Gebietes. Der Raum hat den Staat geschaffen und die Bewohner dieses Staates wurden Staatsbürger oder Staatsangehörige.

Ferner ergibt sich für die Schweiz ohne weiteres das Prinzip des Völkerstaates, d. h. eines Staates, in dem mehrere Nationalitäten und zwar bei uns, im Gegensatz zu anderen Völkerstaaten, gleichberechtigt nebeneinander wohnen, wiederum für die Schweiz mit der Einschränkung, daß die einzelnen Nationalitätsfaktoren in der Nähe gleicher Volksgenossen gesiedelt sind, die jenseits der Grenzen mehr oder weniger streng national organisiert sind. Letztere Eigenschaft nun gibt dem Schweizer Völkerstaate ein gewisses beunruhigendes Moment, das der verstorbene Professor Ernst Hasse mit folgenden Worten charakterisierte:

„Es ist nicht zu verkennen, daß die weitere und schärfere Betonung des Nationalsystems in den drei Nachbarstaaten Deutschland, Frankreich und Italien vielleicht in einer späteren Zukunft zu einer Auflösung des schweizerischen Staatsgebildes führen kann und zu einem Anschluß der heute in der Schweiz lebenden Völkerspitter an die großen nationalen Magnete der Nachbarn.“

Wenn auch u. E. eine derartige Erscheinung in absehbarer Zeit als ausgeschlossen gelten kann, einmal weil die nationale Organisation der anliegenden Auslandstaaten noch nicht eine solche Höhe erreicht hat, um ähnliche Schritte, wie Hasse annimmt, provozieren zu können und zum andern, weil die glückliche Beteiligung der einzelnen Nationalitäten mit etwa 71 % Deutschen, 22 % Franzosen und 7 % Italienern am schweizerischen Staatswesen eine gewisse Vorbedingung für einen im Falle der Not zu schaffenden Nationalstaat zugunsten der quantitativ dominierenden Nationalität gibt, so dürfen wir doch die in Hasses Worten liegende Möglichkeit nicht ohne weiteres von der Hand weisen, sondern wollen vielmehr das pro und contra eines Schweizer Nationalstaates etwas genauer erwägen.

Ein „pro“ ist aus dem vorher Gesagten leicht zu erkennen. Auch über die einzig mögliche Art der Ausführung einer glücklichen Transformation ist bereits debattiert worden; so als Professor Wetter in Bern im Jahre 1902 die Schweiz geistig als ein deutsches Invasionsgebiet bezeichnete und ein Jahr später Eduard Blazhoffs-Dejeune in der „Züricher Post“ die Möglichkeit einer schweizerischen Nationalliteratur erörterte. Beide Ausprägungen, kann man wohl sagen, haben die Richtlinien für das Wesen eines schweizerischen Nationalstaates im Auge gehabt und sind dabei naturgemäß von der Einheit der Sprache und in ihrer Folge einer Nationalliteratur ausgegangen, erschöpfender sind sie aber auf ihr angedeutetes Thema nicht eingegangen und um dies nun zu tun, mögen die nächsten Zeilen dienen.

Als Fundament des Nationalstaates gilt, daß ein Volkstum die belangreiche Mehrheit der Bewohner des Staates ausmacht, als herrschendes Volk in allen Einzelteilen des Staatsgebildes kräftig genug

vertreten ist und als Träger der höheren Kultur auftritt. Als wichtige zweite Forderung schließt sich dem an, daß die Gesamtbevölkerung eine numerisch genügende Stärke aufweist, um im Kriege und Frieden, mit bewaffneter Hand oder durch internationale Schutzgarantien, die Unabhängigkeit des Staatswesens verbürgen zu können.

Wenden wir die eben genannten Forderungen auf unser Staatswesen an, so finden wir leicht eine Anzahl korrespondierender Momente zwischen dem Schweizer Völkerstaate und dem in der Idee festgelegten Nationalstaate. Namentlich zwei Voraussetzungen, daß ein Volkstum die belangreiche Mehrheit ausmacht und daß die Gesamtbevölkerung befähigt ist, die Unabhängigkeit des Staatswesens zu gewährleisten, ergeben sich ohne weiteres.

Eine Einheit der Sprache wäre vielleicht, wie es auch Hasse schon vorgeschlagen hat, in der Ausgestaltung der alemannischen Volkssprache zur schweizerischen Schriftsprache zu suchen, und dies würde dann wiederum auch die letzten Vorbedingungen eines Nationalstaates der Erfüllung nähern.

Ein Recht und eine Sprache könnten die ersten Etappen auf einem solchen Wege sein.

Doch damit möge dem Schweizer Nationalstaate keinesfalls subjektiv das Wort geredet sein, davon ließen schon Gründe der einfachsten Staatsraison von vornherein absehen, nur in objektiver Betrachtung der gesunden Entwicklung des Ganzen mit allen denkbaren Konstellationen kann die Umgestaltung eines Staatswesens zu Worte kommen.

Auch ein „contra“ der Umwandlung des Schweizer Völkerstaates nach den Prinzipien des Nationalstaates wäre unschwer zu erkennen. Die Umwälzung der bestehenden Staatsformen, ohne zwingende, argumentierte Forderung der ausschlaggebenden Nationalität oder bedingt durch versuchte Einzelstaatenbildung der verschiedenen kleineren Staatsfaktoren, muß von vornherein wegen der darin liegenden Gefährdung des Ganzen verworfen werden.

Wenn es nicht erübrigte, noch hinzuzufügen, in wie viel glücklicherer Lage sich die Schweiz dem österreichischen Völkerstaate gegenüber befindet, der umsonst versucht, auf nationaler Basis zu erstarken, so würden wir auch aus diesem Vergleiche noch erkennen, daß der Schweizer Völkerstaat mit Recht an innerem kernigem Bau den bestehenden Nationalstaaten an die Seite gestellt werden kann, daß aber doch deren bewußtes Erstarken auch die Schweiz zum nationalen Prinzip treiben muß, um sich nicht unvorhergesehen die Lebensader zu unterbinden.

